Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 39 (1988)

Heft: 2

Artikel: Wie der Aargau Kulturförderung betreibt : Entstehungsgeschichte und Arbeitsweise des Kuratoriums für die Förderung des kulturellen Lebens

Autor: Dietrich, Elsbeth

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393751

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ELSBETH DIETRICH

Wie der Aargau Kulturförderung betreibt

Entstehungsgeschichte und Arbeitsweise des Kuratoriums für die Förderung des kulturellen Lebens

Zwei Institutionen, die Kulturstiftung «Pro Argovia» und die Begegnungsstätte Stapferhaus auf Schloss Lenzburg, haben 1968 im Aargau den Boden geebnet für die Annahme eines in der Schweiz einzigartigen Kulturgesetzes. Es bestimmt unter anderem, dass ein regierungsfernes Kuratorium das kulturelle Leben im Aargau mit Zuwendungen an Gemeinschaften und Kunstschaffende fördert. Der Kanton hat ihm die dafür notwendigen Mittel in Relation zum Steuereingang zur Verfügung zu stellen. Neben der regelmässigen Unterstützung zahlreicher Institutionen vergibt das Kuratorium Werk- und Förderungsbeiträge in den Bereichen Film, Musik, Literatur und Bildende Kunst, in Zusammenarbeit mit alljährlich wechselnden ausserkantonalen Experten.

Der Aargau, ein von Napoleon recht willkürlich aus historisch, konfessionell, politisch und wirtschaftlich heterogenen Teilen zusammengeschweisstes Gebilde, hat sich immer schwer getan mit seiner Identität. Der Berner Aargau neigt kulturell Bern, der Ostteil Zürich, das Freiamt Luzern und das Fricktal Basel zu. Vielleicht ist es gerade die kulturelle Verschiedenheit, die dazu beigetragen hat, dass sich das Aargauervolk 1968 zu einem bis heute in der Schweiz einzigartig gebliebenen Kulturgesetz bekannt hat – zu einem Gesetz, das die einzelnen Regionen wenigstens auf kulturellem Gebiet einander näherbringt. Der Volksabstimmung waren heftige Diskussionen vorausgegangen. Sogar Künstler bekämpften das neue Gesetz. Sie befürchteten, mit der Unterstützung durch öffentliche Gelder würde «Staatskunst» – was immer das sein soll – Vorschub geleistet. Einer der damaligen Wortführer wurde später Kurator. Er hatte sich davon überzeugt, dass durch das Kulturgesetz keineswegs «Staatskunst» entstanden ist. Der Begriff geisterte übrigens im Vorfeld der eidgenössischen Kulturprozentabstimmung vom September 1986 wieder in alter Frische durch die gegnerische Propaganda.

Dass das aargauische Kulturgesetz im achtundsechziger Aufbruch zustande kam, hat eine Vorgeschichte, die eng mit der Kulturstiftung «Pro Argovia» zusammenhängt. Als die Kantonsschule Aarau 1952 ihr hundertfünfzigjähriges Bestehen feierte, wurde aus dem Bedürfnis heraus, einen geistigen und kulturellen Gegenpol zum wirtschaftlichen Aufschwung zu schaffen, die von Privaten, Industrie, Gemeinden und Kanton unterstützte «Pro Argovia» gegründet. Sie hat das Gesicht des Kantons entscheidend mitgeprägt. Am Anfang profilierte sie sich vor allem damit, dass sie den neugebauten Schulhäusern zu künstlerischem Schmuck verhalf. Als sich das Handwerkerprozent eingebürgert hatte, stellte sie den Gemeinden ein Beraterkollegium zur Verfügung, das eine frühzeitige Zusammenarbeit von

Architekten und Kunstschaffenden anstrebte. Auch auf dem Gebiet der Musik, des Theaters und der Literatur gab die «Pro Argovia» Impulse zu wichtigen Entwicklungen. So gründete sie zusammen mit der «Pro Helvetia», der «Neuen Helvetischen Gesellschaft» und der «Stiftung Schloss Lenzburg» 1959 das Stapferhaus. Diese Begegnungsstätte auf Schloss Lenzburg ermöglicht Fachleuten aus der ganzen Schweiz, im persönlichen Kontakt zu drängenden Fragen Stellung zu nehmen und nach Lösungen zu suchen.

Die intensive Zusammenarbeit von «Pro Argovia» und Stapferhaus hatte massgebend Anteil am Entstehen des aargauischen Kulturgesetzes, galt doch das erste gemeinsam durchgeführte Gespräch dem Thema «Neue Wege der staatlichen Kulturpolitik – eine Aussprache über das geplante Kulturgesetz». Neun Jahre später, 1968, nahm das Aargauervolk das «Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens» an. Dieses Gesetz bestimmt, dass der Kanton die überlieferten Kulturgüter schützt sowie das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen durch finanzielle Zuwendungen fördert. Der Kanton, so steht weiter, unterhält eine Kantonsbibliothek, ein Kunsthaus, eine historische und eine ur- und frühgeschichtliche Sammlung. Er unterstützt die Erhaltung und Pflege schutzwürdiger historischer Denkmäler und kann selbst wissenschaftliche Ausgrabungen und Restaurationen durchführen. Was dem «Kulturkanton» Aargau aber vor allem Ehre macht, sind die einem Kuratorium überbundenen Aufgaben zur Förderung der Erwachsenenbildung, des kulturellen Gemeinschaftslebens, der Wissenschaftler und der Künstler. Bis jetzt einmalig in der Schweiz ist der § 10 des Gesetzes, in dem festgehalten wird, dass der Grosse Rat alljährlich die erforderlichen Mittel bewilligt, «wobei die Aufwendungen ein Prozent der ordentlichen Staatssteuern des Vorjahrs nicht übersteigen dürfen».

Das mit staatlichen Steuergeldern alimentierte Kuratorium und die private Kulturstiftung «Pro Argovia» mit ihrem vergleichsweise bescheidenen Jahresetat werden heute noch oft miteinander verwechselt. Die Zielsetzung beider Institutionen mag gleich sein. Doch abgesehen von der unterschiedlichen Herkunft der Mittel ist auch ihre Tätigkeit unterschiedlich. Das Kuratorium reagiert vorwiegend auf Gesuche, die «Pro Argovia» agiert mit eigenen Aktionen. Ein Mitbegründer der «Pro Argovia» und späterer Präsident des Kuratoriums – es kommt oft vor, dass «Pro Argovia»-Stiftungsräte ins Kuratorium gewählt werden – formulierte es pointierter: Die «Pro Argovia» hat die Ideen, das Kuratorium hat das Geld.

In der Schweiz einzigartig ist nicht nur die Vorschrift, dass eine vom staatlichen Steuereinkommen abhängige Summe zur Förderung des kulturellen Lebens verwendet werden soll; einzigartig ist auch, dass das für diese Aufgabe eingesetzte Kuratorium nicht der Regierung Antrag stellt, sondern selbständig und endgültig über Zuwendungen entscheidet. Sechs Mitglieder des elfköpfigen Kuratoriums werden vom Grossen Rat, fünf vom Regierungsrat gewählt. Das Kuratorium hat seine Tätigkeit in vier Bereiche aufgeteilt, nämlich in Erwachsenenbildung/Wissenschaft/Forschung, Literatur/Theater, Bildende Kunst/Film, Musik/Brauchtum. Jedem Bereich

sind ein Gruppenvorsitzender und vier Mitglieder zugeordnet. Jedes Kuratoriumsmitglied arbeitet somit in zwei Fachgruppen mit. Der Präsident leitet die Plenumssitzungen und vertritt das Kuratorium nach aussen. In Gruppensitzungen werden die vorgängig studierten Gesuche behandelt und Anträge an das beschlussfassende Plenum formuliert. Für die Administration stellt der Staat ein Sekretariat zur Verfügung.

Ein grosser Teil der Kuratoriumsmittel ist an feste Bezüger gebunden. Neben der eigentlichen Subventionstätigkeit vergibt das Kuratorium jedes Jahr Werkbeiträge bis zu 24 000 Franken und Förderungsbeiträge bis zu 12 000 Franken in den Bereichen Film, Musik, Literatur und Bildende Kunst. Während in Film, Musik und Literatur die Zahl der Bewerber zwanzig kaum je überschreitet, gehen in der Bildenden Kunst meist gegen achtzig Bewerbungen ein. Die Bewerbungen werden von den entsprechenden Fachgruppen, ergänzt mit alljährlich wechselnden ausserkantonalen Experten, begutachtet.

Der Gruppe Bildende Kunst zum Beispiel gehört für die Jurierung ein ausserkantonaler Maler oder Bildhauer und ein Kunstkritiker an. Für Förderungsbeiträge müssen die Künstlerinnen und Künstler fünf, für Werkbeiträge sieben Werke einsenden. Während zweier Jurierungstage scheidet die Jury jene Bewerber aus, die für einen Beitrag nicht in Frage kommen. Die verbleibenden 15 bis 25 Bewerber dürfen ihre Werke in der Ausstellung zeigen, die das Kuratorium jedes Jahr in einer anderen Stadt des Kantons einrichtet. An einem dritten Jurierungstag werden jene Kunstschaffenden bestimmt, die mit einem Werk- oder Förderungsbeitrag bedacht werden. Das Kuratorium vergibt keine Preise, sondern unterstützt das im Entstehen begriffene Werk. Der Kuratoriumsbeitrag hat für die Geförderten aber insofern den Charakter einer Auszeichnung, als die Zusprache durch eine mit Fachleuten besetzte Jury zustande kommt. Zudem verschaffen ihnen die öffentlich durchgeführte Übergabefeier und die Ausstellung in den Medien eine Publizität, die ebenfalls als Form der Förderung betrachtet werden darf. Da arrivierte Künstler im allgemeinen an den Ausschreibungen nicht teilnehmen, pflegt das Kuratorium ihr Schaffen mit Druckbeiträgen zu ehren.

Der Aargau darf auf sein Kulturgesetz stolz sein. Es hat durch die Förderung von begabten, nach neuen, eigenwilligen Ausdrucksformen suchenden Kunstschaffenden dazu beigetragen, dass dieser heterogene und zentrumslose Kanton nicht in provinzielle Mittelmässigkeit versunken ist.

Résumé

Grâce à l'activité déployée par deux institutions, la fondation culturelle «Pro Argovia» et la Maison Philippe-Albert Stapfer au château de Lenzburg, le canton d'Argovie a adopté en 1968 une loi en faveur de la culture qui est unique en Suisse. Elle prescrit, entre autres, qu'un «curatorium» complètement indépendant de la volonté gouvernementale encourage la vie culturelle argovienne en accordant des subventions aux communautés et aux artistes. Le canton doit lui donner les moyens financiers calculés en relation avec les deniers

publics. En plus du soutien régulier apporté à de nombreuses institutions, ce «curatorium» – en collaboration avec des experts extra-cantonaux, annuellement remplacés – verse des subsides pour la création et la recherche dans les domaines du cinéma, de la musique, de la littérature et des beaux-arts.

Riassunto

Due istituzioni, la fondazione culturale «Pro Argovia» e il centro d'incontro «Stapferhaus», con sede nel castello di Lenzburg, proposero, nel 1968, una legge sulla cultura unica nel suo genere in Svizzera. Essa prevede la promozione della cultura da parte di una commissione indipendente (il cosiddetto «Kuratorium») che assegna contributi finanziari ad associazioni e artisti. Il cantone mette a disposizione della commissione i mezzi necessari in relazione alle entrate del fisco. Accanto ai contributi versati regolarmente a varie istituzioni, la commissione concorre al finanziamento di opere cinematografiche, musicali, letterarie e artistiche valendosi di volta in volta della collaborazione di esperti extracantonali.

Adresse der Autorin

Elsbeth Dietrich, Vizepräsidentin des Kuratoriums, Ahornweg 7, 5400 Baden